

SITZUNGSVORLAGE

öffentlich

| | | |
|--------------------------------|------------|---------------------------------------|
| Amt/Aktenzeichen/Diktatzeichen | Datum | Drucksache Nr. (ggf. Nachtragvermerk) |
| Bauabteilung | 23.08.2010 | 2010-094 |
| Bauabteilung/Ordnungsabteilung | | |

| ⇓ Beratungsfolge | ⇓ Sitzungstermin | ⇓ Abstimmungsergebnis | | |
|--|------------------|-----------------------|------|------------|
| | | Ja | Nein | Enthaltung |
| Ausschuss für Bauen, Straßen und Feuerwehren öffentlich | 02.09.2010 | | | |
| Verwaltungsausschuss nicht öffentlich | 22.09.2010 | | | |

Betreff:

Kavernenanlage Etzel - Unterstützung durch die örtlichen Feuerwehren

Schilderung der Sach- und Rechtslage:

Die Projektentwickler und Betreiber der auf Grundlage des § 2 Abs. 2 Satz 2 Bundesberggesetz (BBergG) unter Bergrecht fallenden Kavernenspeicher und -betriebsanlagen sind derzeit in intensiven Gesprächen mit der Gemeindeverwaltung, dem Gemeindebrandmeister als Vertreter der örtlichen Feuerwehren und dem Landkreis Wittmund. Ziel dieser Gespräche ist zunächst die Definition der Nahtstellen der unterschiedlichen Zuständigkeiten.

Generell ist die Gemeinde nur für den Brandschutz in ihrem Gemeindegebiet zuständig. Der Bergbaubetrieb ist im brandschutzrechtlichen Sinne kein Gemeindegebiet. Dementsprechend ist die Gemeindefeuerwehr zu dessen Schutz nicht verpflichtet. Der Unternehmer hat den Brandschutz in eigener Zuständigkeit zu gewährleisten. Die Gemeindefeuerwehr ist nur zum Einsatz verpflichtet, wenn eine auf dem Werksgelände bestehende Gefahrenlage das Gemeindegebiet bedroht. Der Unternehmer kann den abwehrenden Brandschutz gemäß § 75 Abs. 4 der „Bergverordnung für Tiefbohrungen, Untergrundspeicher und für die Gewinnung von Bodenschätzen durch Bohrungen im Land Niedersachsen“ (BVOT - Tiefbohrverordnung) entweder durch Absprache mit der Gemeindefeuerwehr oder durch Aufstellung einer eigenen Feuerwehr sicherstellen.

Auszug aus der BVOT - Tiefbohrverordnung Niedersachsen:

§ 75 Feuerlöscheinrichtungen und Personal

- (1) Für die Überwachung des Brandschutzes ist eine verantwortliche Person als Brandschutzbeauftragter zu bestellen.
- (2) Die erforderliche Feuerlöschhausrüstung richtet sich im Einzelnen nach Art und Umfang der Brandgefahr und nach der Möglichkeit einer wirksamen Löschhilfe durch örtliche Feuerwehren.
- (3) Im Gebrauch der Feuerlöscheinrichtungen ist eine genügende Anzahl von Beschäftigten zu unterweisen. Die Unterweisungen sind mindestens halbjährlich zu wiederholen und mindestens einmal jährlich mit einer Übung zu verbinden.
- (4) Sind die örtlichen Feuerwehren nicht in der Lage, rechtzeitig oder in ausreichendem Maße Löschhilfe zu leisten, sind eigene Feuerwehren aufzustellen.

Bis Ende der 34. Kalenderwoche soll seitens der Projektentwickler und Betreiber (IVG Caverns, Friedeburger Speicherbetriebsgesellschaft, Etzeler Kavernenbetriebsgesellschaft und E.ON Gas Storage) ein Arbeitspapier erstellt werden, in dem mögliche und gewünschte Unterstützungsleistungen der Betreiber für den Baustellenbetrieb und den laufenden Anlagenbetrieb durch die örtlichen Feuerwehren definiert werden.

Hierdurch soll ein abgestimmtes Konzept zwischen den Betreibern, dem Landkreis Wittmund und der Gemeinde Friedeburg zur Unterstützung der Betreiber im Schadensfall durch die Fachkräfte der Feuerwehren und Rettungsdienste erarbeitet und umgesetzt werden.

Es ist seitens der Betreiber angestrebt, bis spätestens Ende September eine verbindliche Aussage aller Beteiligten zur grundsätzlichen Zusammenarbeit zwischen Betreibern und Gemeinde zu erhalten. Der Landkreis Wittmund hat für seinen Zuständigkeitsbereich des Rettungsdienstes bereits eine Zusammenarbeit zugesagt.

Sofern auch eine Zusammenarbeit mit den örtlichen Feuerwehren möglich und sinnvoll ist, sollte eine vertragliche Vereinbarung abgeschlossen werden. Die konkrete Vereinbarung müsste zu gegebener Zeit näher ausgearbeitet und beschlossen werden. Eine solche Vereinbarung zwischen Betreibern und Kommune ist auch an anderen Standorten üblich und durch den Gesetzgeber ausdrücklich vorgesehen (siehe § 75 Abs. 2 BVOT - Tiefbohrverordnung). Im Einsatzfall (z.B. Löschen eines Containerbrandes o.ä.) gab es in der Vergangenheit bereits eine enge Zusammenarbeit und Unterstützung durch die örtliche Feuerwehr. Da die Einsätze jedoch nicht auf Grundlage einer Vereinbarung durchgeführt worden sind, sollen diese Einsätze künftig im Vorfeld definiert werden.

Der noch auszuwertende Katalog der gewünschten Unterstützungsleistungen der Betreiber für den Baustellenbetrieb und den laufenden Anlagenbetrieb wird den Ausschussmitgliedern zur Verfügung gestellt bzw. in der Sitzung vorgestellt. Dabei ist bereits jetzt festzuhalten, dass es sich bei den Aufgaben nur um Unterstützungsleistungen handeln soll. Das Löschen von Anlagenteilen o.ä. durch die örtliche Feuerwehr ist nicht geplant, da hierfür i.d.R. ohnehin automatische Löschvorrichtungen (u.a. CO₂-Löscher) vorgesehen sind. Auch die Einsatzleitung im Ernstfall verbleibt bei den o.g. Unterstützungsleistungen gemäß § 61 Abs.1 Nr. 2 BBergG beim Unternehmer.

Beschlussvorschlag:

Dem VA wird vorgeschlagen folgenden Beschluss zu fassen:

Mit den Projektentwicklern und Betreibern der unter Bergrecht fallenden Kavernenspeicher und -betriebsanlagen ist ein abgestimmtes Einsatzkonzept der Feuerwehren und Rettungsdienste mit noch zu definierenden Unterstützungsleistungen durch die örtliche Feuerwehr zu erarbeiten.

Emmelmann